



FINMA		
ORG	17. AUG. 2009	SB
73		
Bemerkung:		
<i>Chm</i>		

AXA Investment Managers • Affolternstrasse 42 • CH-8050 Zürich

Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
Schwanengasse 2
3003 Bern

André Ullmann

+41 (0)43 299 15 00
+41 (0)43 299 15 56
andre.ullmann@axa-im.com
<http://www.axa-im.ch>

Zürich, 13. August 2009

Meinungsäusserung zur Anhörung des FINMA Rundschreibens "Vergütungssysteme"

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme bezüglich des Entwurfs des FINMA Rundschreibens "Vergütungssysteme" zukommen gemäss der Einladung in der Medienmitteilung vom 3. Juni 2009.

Hintergrund

AXA Investment Managers ist ein dedizierter Vermögensverwalter innerhalb der AXA Gruppe und verwaltet alle Wertschriftenanlageklassen und Alternative Anlagen nach dem Multi-Experten Ansatz. AXA Investment Managers ist weltweit tätig und verwaltet Gelder für die AXA Versicherung, institutionelle Kunden und private Investoren. Die verschiedenen Tochtergesellschaften in den einzelnen Ländern sind lokal regulierte Gesellschaften, die durch eine französische Holding gehalten und über eine globale Matrix-Organisation geführt werden.

In der Schweiz verstärkte die AXA Gruppe Ende 2006 ihre Präsenz durch den Kauf der Winterthur Versicherung und die Gründung der AXA Investment Managers Schweiz AG (Fondsleitung). AXA Investment Managers Schweiz AG beschäftigt gegenwärtig rund 80 Mitarbeiter. Obwohl AXA Investment Managers Schweiz AG gemäss den lokalen regulatorischen Gegebenheiten autonom agiert, ist die Gesellschaft voll in die globale AXA Investment Managers Organisations- und Führungsstruktur integriert.

Als eine global operierende Gesellschaft unterhält AXA Investment Managers eine globale Vergütungspolitik, welche wir auch in Zukunft gerne global weiterführen möchten. Die Vergütungspolitik steht unter der Aufsicht eines „Remuneration Committee“ des

1. The first part of the document
 2. discusses the general principles
 3. of the proposed system.
 4. It is intended to provide a
 5. clear and concise summary
 6. of the key findings and
 7. recommendations.

Verwaltungsrates der Holding Gesellschaft. Die globalen funktionalen Chefs unterbreiten Vorschläge für die fixen und variablen Vergütungen der Mitarbeiter. Diese bewegen sich innerhalb der globalen Vorgaben (Guidelines, Budgets und Bonus Pool) und werden vom Management der Gruppe bewilligt.

Generell

AXA Investment Managers unterstützt die Einführung von Regeln, welche die Interessen des Managements und der Mitarbeiter mit denjenigen der Kunden und Aktionäre in Einklang bringen, in dem variable Vergütungen an Leistungen geknüpft werden und fehlbares Verhalten bestraft werden soll ohne dabei eine absolute Lohnobergrenze festzulegen.

Wir sind der Meinung dass die vorgeschlagenen Prinzipien des Financial Stability Forums und die Empfehlungen der Europäischen Kommission angemessen sind. Durch die Einführung strikterer Regeln werden in der Schweiz domizilierte Firmen oder Firmenteile gegenüber dem übrigen Europa benachteiligt. Dies betrifft vor allem attraktive Arbeitsplätze für hochqualifizierte Mitarbeiter/-innen, speziell dann, wenn sie auch internationale Verantwortung wahrnehmen. Ueberlegungen, solche Positionen ausserhalb der Schweiz in Ländern mit liberaleren Vorschriften anzusiedeln, werden rasch gemacht und sind aufgrund der hohen Mobilitätsbereitschaft solcher Mitarbeiter einfach umzusetzen. Mittel- und langfristig schadet dies unserem Finanzplatz Schweiz.

Wir kommen daher zum Schluss, dass die schweizerische Regulierung betreffend Vergütungssysteme nicht über jene anderer Finanzplätze hinausgehen sollte und die definitive Einführung des FINMA Rundschreibens davon abhängig gemacht werden sollte, ob und wie die Aufsichtsbehörden anderer grosser Finanzplätze diese Regulierungsthematik angehen und die internationalen Empfehlungen in ihrem lokalen Aufsichtsrecht umsetzen.

Randziffer 7

Wir beantragen Ihnen, dass die in Rz 7 erwähnte Befreiung der Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen von der Umsetzung dieses Rundschreibens ebenfalls für Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen gelten soll, sofern die ausländische Muttergesellschaft einer entsprechenden ausländischen Regelung untersteht. Wir sehen keinen Grund, warum Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen unterschiedlich behandelt werden sollen. Des Weiteren erachten wir es als sinnvoll, wenn die Befreiung generell gilt, ohne die in Rz 7 erwähnte Information bis zum 30. April 2011.

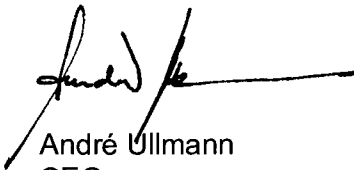
Randziffer 52

Unserer Meinung nach ist die Festlegung einer Zeitperiode für den Aufschub des variablen Lohnanteiles den Marktteilnehmern zu überlassen. Dies, um den jeweiligen Eigenheiten des Instituts Rechnung zu tragen. Weder das Financial Stability Forum, die Europäische Kommission noch die britische FSA haben eine solche Periode fix vorgegeben. Uns scheint hier unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit mehr Differenzierung geboten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

AXA Investment Managers Schweiz AG



André Ullmann
CEO



Philippe Jeanneret
Head Compliance &
Risk Management